

4. Satzung

zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stade über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.2004

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S.64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2024 (Nds.GVBl. 2024 Nr. 82) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589) hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungssatzung (zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 20.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt vollständig neu gefasst:

- „(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
 2. § 4 Abs. 5 und 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 3. § 4 Abs. 8 die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser in Gebäuden nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag (§ 8) die Anlage ausführt;
 5. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 9 Abs. 3 Grund- und Dränwasser ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die Einleitungsgebote des Trennverfahrens missachtet;
 7. § 10 Abs. 2 bzw. § 10a Abs. 1 Abwasser ohne die erforderlichen Vorbehandlungsanlagen einleitet;
 8. § 10 Abs. 11 das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Privatgrundstücken ohne die erforderlichen Abscheideranlagen vornimmt.
 9. § 10a Abs. 2 die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik betreibt;

10. §§ 9, 10, 15 Abs. 4 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen, nicht den Einleitungsgeboten oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 11. § 12 Abs. 3 kein sachkundiges Unternehmen einschaltet bzw. § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Fertigmeldung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben verfüllt;
 12. § 12 Abs. 5 den Nachweis über die Wasserdichtheit der Grundleitungen nicht erbringt oder hierzu keinen Sachkundigen einschaltet;
 13. § 12 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 14. § 13 der Stadt oder von ihr Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt (Abs. 1 und 2) oder nicht die geforderten Auskünfte erteilt (Abs. 3);
 15. § 15 Abs. 5 die Entleerung behindert;
 16. § 15 Abs. 6 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung und Wartungsberichte unterlässt bzw. nicht weiterleitet;
 17. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 18. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- Euro geahndet werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Stade, 17.12.2024



Hansestadt Stade

Hartlef
Bürgermeister